

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0020257

Entscheidungsdatum

20.11.1962

Geschäftszahl

8Ob312/62; 6Ob739/87; 4Ob506/91; 6Ob136/09g; 2Ob89/13x

Norm

ABGB §1072 ff

Rechtssatz

Ein Vorkaufsrecht, das gleichzeitig mehreren Personen eingeräumt wurde, ohne Bestimmung, dass die Berechtigten zur Ausübung nacheinander oder nach realen oder ideellen Anteilen befugt seien, ist im Zweifel von allen Beteiligten gemeinsam auszuüben. Fällt ein Berechtigter weg oder lehnt er die Ausübung des Vorkaufsrechtes ab, so wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den Mitberechtigten zu, wenn nichts Gegenteiliges bedungen ist, da dies in Zweifelsfällen der Absicht der Parteien und der Natur des Geschäftes entspricht. Als Korrelat ergibt sich, dass, wenn ein Berechtigter als Käufer auftritt, den übrigen Berechtigten ein Vorkaufsrecht bezüglich jenes Teiles nicht zusteht, hinsichtlich dessen der als Käufer auftretende Berechtigte gegenüber einem fremden Käufer selbst ein Vorkaufsrecht hätte.

Entscheidungstexte

TE OGH 1962-11-20 8 Ob 312/62

Veröff: EvBl 1963/125 S 180

TE OGH 1988-03-24 6 Ob 739/87

Vgl auch

TE OGH 1991-02-26 4 Ob 506/91

Vgl; Beisatz: Für die Löschungsklage des in seinem bürgerlichen Recht verletzten Vorkaufsberechtigten kommt es aber nicht darauf an, dass ein gleichzeitig mehreren Personen eingeräumtes Vorkaufsrecht im Zweifel von allen Berechtigten gemeinsam auszuüben ist; hier gilt vielmehr nach den Grundsätzen der Miteigentumsgemeinschaft die Regel, dass jeder einzelne dinglich Mitberechtigte Ansprüche geltend machen kann, die der Verteidigung des gemeinsamen Rechtes dienen. (T1) Veröff: SZ 64/18 = EvBl 1991/88 S 384 = JBl 1991,518 = ecoloex 1991,680 (Hoyer)

TE OGH 2009-09-18 6 Ob 136/09g

Vgl aber; Beisatz: Zwischen der Interessenlage beim Vor- und Wiederkaufsrecht und beim Widerruf einer Privatstiftung bestehen gravierende Unterschiede, welche einem Rückgriff auf die Institute des Vor- und Wiederkaufsrechts als Auslegungsinstrument im Stiftungsrecht entgegenstehen. (T2); Veröff: SZ 2009/122

TE OGH 2014-03-28 2 Ob 89/13x

Auch; nur: Ein Vorkaufsrecht, das gleichzeitig mehreren Personen eingeräumt wurde, ohne Bestimmung, dass die Berechtigten zur Ausübung nacheinander oder nach realen oder ideellen Anteilen befugt seien, ist im Zweifel

von allen Beteiligten gemeinsam auszuüben. Fällt ein Berechtigter weg oder lehnt er die Ausübung des Vorkaufsrechtes ab, so wächst sein Anteil am Vorkaufsrecht den Mitberechtigten zu, wenn nichts Gegenteiliges bedungen ist, da dies in Zweifelsfällen der Absicht der Parteien und der Natur des Geschäftes entspricht. (T3)